

Bundessozialgericht
- 7 RAr 92/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung in Berlin am 2. Oktober 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
30. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin besuchte vom 13. September 1972 bis zum 31. Juli 1973 die Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen und leistete vom 1. September 1973 bis zum 31. August 1974 das vorgeschriebene Berufspraktikum. Sie erwarb damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Kinderpflegerin" zu führen. Vom 1. September 1974 bis zum 31. Dezember 1975 war sie als Leiterin eines Kindergartens beschäftigt. Die Klägerin führte am 23. September 1975 ein Beratungsgespräch mit dem Förderungsberater des Arbeitsamts und beantragte am gleichen Tage Förderung des Weiterbildungslehrgangs für Kinderpflegerinnen zu Erzieherinnen an der Fachschule für Sozialpädagogik in B. vom 12. Januar 1976 bis zum 30. März 1977.

Mit Bescheid vom 26. Januar 1976 lehnte das Arbeitsamt den Antrag mit der Begründung ab, nach § 42 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in der ab 1. Januar 1976 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) könnten Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur gefördert werden, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen seien; diese Voraussetzung erfülle die Klägerin nicht. Sie wendete dagegen ein, ihr sei am 23. September 1975 die Förderung zugesagt worden. Deshalb habe sie ihr Arbeitsverhältnis gekündigt. Da nach dem Kindergartengesetz Kinderpflegerinnen einen Kindergarten nur leiten dürften, wenn sich keine Erzieherin um die Stelle bewerbe, habe ihr Arbeitgeber sie gebeten, sich zur Erzieherin fortbilden zu lassen, anderenfalls müsse er ihr kündigen. Ihre Stelle sei am 7. Januar 1976 durch eine Erzieherin besetzt worden. Das Arbeitsamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10. Februar 1976 zurück. Mit Urteil vom 16. September 1976 hat das Sozialgericht (SG) Reutlingen die angefochtenen Bescheide aufge-

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab 12. Januar 1976 für die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang zur Erzieherin die gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Mit der Berufung hat die Beklagte dargelegt, das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des AFG ab 1. Januar 1976 sei durch Artikel 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur eingeleitet worden, den der Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. September 1975 dem Bundesrat zugeleitet habe. Mit Runderlaß vom 22. Oktober 1975 habe der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Dienststellen über die beabsichtigte Änderung unterrichtet.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 30. Mai 1978 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Besuch des Lehrgangs stelle sich als Berufsfortbildung dar. Die Klägerin gehöre jedoch nicht zum Personenkreis, der nach § 42 AFG nF Leistungen erhalten könne, denn sie sei nach Abschluß ihrer Ausbildung zur Kinderpflegerin keine drei Jahre, sondern - wenn ihr Berufspraktikum als berufliche Tätigkeit iS des § 42 Abs 1 Nr 1 AFG gewertet werde - nur zwei Jahre und vier Monate beruflich tätig gewesen. Die Klägerin habe zwar am 23. September 1975 eine die Förderungsmöglichkeit bejahende Auskunft erhalten, möglicherweise auch eine entsprechende Zusage. Daraus lasse sich jedoch seit dem 1. Januar 1976 kein Anspruch herleiten. Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin würde jedenfalls daran scheitern, daß er nur auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung desjenigen sozialversicherungsrechtlichen Zustandes gerichtet sein könnte, der bestehen würde, wenn der Versicherungsträger pflichtgemäß verfahren wäre. Auch bei rechtzeitiger Unterrichtung über die bevorstehende Rechtsänderung hätte die Klägerin aber für die von ihr beabsichtigte Fortbildung keine Förderungsmittel erhalten können. Daß sie bei rechtzeitiger Unterrichtung noch im Jahre 1975 eine andere, nach dem bisherigen Recht zu fördernde Maßnahme begonnen hätte, habe sie selbst nicht behauptet. Vielmehr hätte sie wahrscheinlich ihre Arbeitsstelle im Kindergarten nicht gekündigt,



- 4 -

sondern wäre einstweilen weiter dort tätig geblieben. Die Regelung des § 42 AFG nF iVm der Übergangsvorschrift des Artikels 1 § 2 HStruktG-AFG verstoße nicht gegen die Verfassung. Es handele sich nicht um einen Fall der echten oder der unechten Rückwirkung, denn die Klägerin habe vor dem 1. Januar 1976 keine Rechtsposition erlangt, in die hätte eingegriffen werden können. Im übrigen müsse ihr Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Regelungen nachrangig sein gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Inkrafttreten des HStruktG-AFG.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, sie hätte bei richtiger Information durch die Beklagte die Teilnahme an dem Lehrgang bis zur Zeit der Erfüllung der Voraussetzungen in ihrer Person verschoben. Entgegen der Auffassung des LSG sei mit der Zusage der Leistung oder der Beratung am 23. September 1975 schon vor dem 1. Januar 1976 eine Rechtsposition entstanden, die durch das HStruktG-AFG verschlechtert worden sei. Ihr Vertrauen in die bestehende Rechtslage sei gegenüber dem gesetzgeberischen Anliegen vorrangig, zumal sie ihre bisherige Tätigkeit lediglich acht Monate hätte fortführen müssen, um in den Genuß der Fortbildung zu gelangen. Eine sachgerechte dem Rechtsstaatsprinzip entsprechende Übergangsregelung verlange, daß alle Fälle, in denen der Vertrauensschutz des einzelnen dem gesetzgeberischen Anliegen vorgeht, in der Übergangsregelung aufgeführt werden müßten.

Die Klägerin beantragt inhaltlich,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 1978 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 16. September 1976 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Sie hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Förderung der Teilnahme an dem Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik, der vom 12. Januar 1976 bis 30. März 1977 stattfand. Da die Klägerin bei dem angestrebten neuen Beruf auf ihren bisherigen Kenntnissen aufbauen konnte, handelte es sich bei der Maßnahme, an der sie teilnahm, für sie um eine solche der Fortbildung. Die Frage, ob die Klägerin zu dem förderungsfähigen Personenkreis gehört, richtet sich nicht nach § 42 AFG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung, sondern nach der Fassung, die diese Vorschrift durch das HStruktG-AFG erhalten hat. Dieses Gesetz ist nach Art 5 § 1 am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Aufgrund des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG waren die §§ 34 bis 49 AFG, also auch § 42 AFG, dann noch in der alten Fassung anzuwenden, wenn der Antragsteller vor Inkrafttreten des Gesetzes schon Förderung beantragt hatte und bei Inkrafttreten des Gesetzes an einer laufenden Maßnahme teilnahm. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor, da sie erst am 12. Januar 1976 in die Maßnahme eingetreten ist. Demzufolge ist § 42 AFG in seiner neuen Fassung anzuwenden. Nach dieser Vorschrift werden Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren (§ 42 Abs 1 Nr 1 AFG). Das war, wie das LSG festgestellt hat, bei der Klägerin nicht der Fall.

Zwar kann nach § 42 Abs 4 AFG der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) bei ungünstiger Beschäftigungslage jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Abs 1 und 2 nicht erfüllen, ge-



fördert werden können; jedoch erfüllt die Klägerin nach den Feststellungen des LSG nicht die in den vom BMA erlassenen Verordnungen vom 3. März 1976 (BGBl I 411) und 17. Dezember 1976 (BGBl I 3606) näher bezeichneten Voraussetzungen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist § 42 AFG nicht deshalb in der alten Fassung anzuwenden, weil - wie die Klägerin meint - die Übergangsregelung des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG verfassungswidrig ist (vgl BSG vom 4. September 1979 - 7 RAr 94/78 -).

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, verstößt diese Bestimmung des HStruktG-AFG nicht gegen das Rückwirkungsverbot, das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 30 GG) herzuleiten ist. Eine unzulässige echte Rückwirkung liegt nicht vor; auch die unter bestimmten Voraussetzungen unzulässige unechte Rückwirkung ist nicht gegeben. Die Klägerin hat lediglich darauf vertraut, daß die bis 1975 geltende Rechtslage über dieses Jahr hinaus bestehen werde. Eine echte Rückwirkung ist anzunehmen, wenn nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen wird (BVerfGE 11, 139, 145). Eine unechte Rückwirkung liegt dann vor, wenn Normen zwar nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken, damit aber zugleich betroffene Rechtspositionen nachträglich im Ganzen entwerten (BVerfGE 14, 288, 297; 25, 142, 154; 30, 250, 268; 36, 73, 82). Die Klägerin hatte, als das HStruktG-AFG in Kraft trat, noch keine Rechtsposition in diesem Sinne erlangt. Einen Anspruch nach den alten Vorschriften hätte sie erst mit der Teilnahme an einer Maßnahme erwerben können; zu ihren Ausführungen über die Wirkung einer Zusage ist unten noch näher einzugehen.

Die Übergangsregelung des HStruktG-AFG verstößt auch nicht gegen Art 14 Grundgesetz (GG). Zwar kann der Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) als Vermögenswert subjektiv-öffentlichen Rechtes angesehen werden, das Merkmale des Eigentumsbegriffs iS von Art 14 GG aufweist, weil es aus Beitragsmitteln der Versicherten finanziert wird (vgl BVerfGE 11, 221, 226; 14, 288, 293; 22, 241, 253; 29, 22, 33 f; 31, 185, 189 ff). Dem braucht es nicht entgegenzustehen, daß Personen, die Uhg beziehen, nicht immer schon zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, sondern dies



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

erst zukünftig tun (vgl § 42 AFG idF vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG und §§ 36, 42 Abs 4 AFG nF). Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung beruhen nämlich nicht auf dem Prinzip der individuellen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen (BSGE 43, 255, 266 = SozR 4100 § 80 Nr 1 mwN). Die Klägerin hatte aber zu der Zeit, als das HStruktG-AFG in Kraft trat, keinen Anspruch gegen die Beklagte erworben. Ihr wurde demnach durch das HStruktG-AFG ein solcher Anspruch auch nicht genommen.

Im übrigen bedeutet der Schutz des Art 14 GG nicht, daß der Gesetzgeber nicht befugt wäre, in gewissem Umfang in eine dem Anspruchsberechtigten daraus erwachsende Position einzugreifen. In Art 14 Abs 1 Satz 2 GG ist die Inhaltsbestimmung des Eigentums ausdrücklich dem einfachen Gesetzgeber aufgegeben. Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentumsrechts ist infolgedessen auf den Kernbereich der erworbenen öffentlich-rechtlichen Rechtsposition beschränkt, weil ein starres Festhalten an die jeweils durch Gesetz oder Satzung festgelegten Beträge oder Leistungen die einfache Gesetzgebung weitgehend blockieren und eine Anpassung des Rechts an die Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verhindern würde (vgl Urteil des Senats vom 15. Februar 1979 - 7 RAr 69/78 -). Eingriffe sind deshalb zulässig. Es muß lediglich abgewogen werden, ob die Einschränkung des Grundrechts zur Erreichung des vom Gemeinwohl gedeckten Zieles geeignet und notwendig und nicht übermäßig belastend und deshalb unzumutbar ist (BVerfGE 21, 150, 155; Maunz/Herzog/Düring/Scholz, Kommentar zum GG, Art 14 RdNr 38). Weiterhin ist innerhalb der Eigentumsgarantie der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden (BVerfGE 26, 215, 222; Meydam, Soziale Sicherheit 1975, 292, 295).

Der Uhg-Anspruch der Anspruchsberechtigten wird aufgrund der Neuregelung durch das HStruktG-AFG nicht in seinem Kernbereich berührt; denn danach und zudem abgeschwächt durch die Übergangsregelung des Art 1 § 2 Abs 1 HStruktG-AFG werden lediglich Einschränkungen vorgenommen, die dazu führen, daß

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Anspruch geringer wird und daß ein längerer Wartezeitraum für den Erwerb eines Anspruchs entsteht. Die Neuregelung des Uhg durch das HStruktG-AFG sollte einer defizitären Entwicklung der Arbeitslosenversicherung entgegenwirken, die auf Dauer zu einer Überbeanspruchung der Kreditmärkte, durch die öffentliche Hand geführt hätte (s. zur allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs zum HStruktG-AFG BT-Drucks VII 4127 S 1).

Im Verhältnis zu dieser für das Gemeinwohl außerordentlich wichtigen Zielsetzung der gesetzgeberischen Neuregelung liegt in der verhältnismäßig geringfügigen Einschränkung der bisherigen Rechte keine unzumutbare Belastung.

Auch gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt die Neuregelung nicht. Die Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips obliegt vielmehr im wesentlichen dem Gesetzgeber (BVerfGE 1, 97, 105; 8, 274, 329; 36, 73, 84); ein Anspruch auf eine bestimmte Regelung besteht nicht.

Auch aus den von der Klägerin vorgetragenen Vorgängen im Verwaltungsverfahren ergibt sich der begehrte Anspruch nicht. An eine Zusage wäre die Beklagte nicht gebunden. Aus § 151 AFG ergibt sich, daß die Beklagte ihre Leistungen der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen hat. Bescheide, die dieser Rechtslage nicht mehr entsprechen, hat sie zu widerrufen. Dasselbe muß hinsichtlich einer Zusage gelten (BSG SozR 4100 § 151 Nr 1). Infolgedessen ist auch das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich einer vermeintlichen Zusage nicht rechtserheblich.

Ebenso kann ein sozialrechtlicher Schadensersatzanspruch auf Herstellung, der dann bestehen könnte, wenn die Klägerin falsch beraten worden sein sollte, ihr nicht zum Erfolg verhelfen. Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, bestände der Schaden der Klägerin dann allenfalls darin, daß sie auf die falsche Auskunft vertraut und ihr Arbeitsverhältnis gekündigt hätte (vgl BSGE 41, 260, 262). Als Schaden könnte



also nicht die Herstellung eines Zustandes durch Vornahme einer Amtshandlung verlangt werden. Die Klägerin könnte allenfalls Schadensersatz in Geld gegen die Beklagte geltend machen, was jedoch nicht vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geschehen kann (§ 40 Abs 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 51 Abs 1 SGG). Zuständig sind hierfür die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit. Hätte hingegen die Klägerin bei richtiger Beratung von der Kündigung Abstand genommen, fehlte es bereits am Schaden. Daß die Klägerin bei entsprechender Beratung aber an einer noch vor dem 1. Januar 1976 beginnenden Maßnahme teilgenommen hätte, ist von ihr nicht vorgetragen worden und nicht ersichtlich. Im Gegenteil bringt die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung "ergänzend" vor, daß sie bei einer der jetzigen Rechtslage entsprechenden Auskunft ihre Teilnahme an dem Lehrgang verschoben hätte, um die Voraussetzungen des § 42 Abs 1 AFG zu erfüllen. Sofern sie damit zugleich zum Ausdruck bringen will, daß sie die Förderung eines späteren Lehrgangs begehrt, kann sie mit ihrem Klagebegehren nicht zum Erfolg gelangen, weil sie gerade die Förderung des von ihr am 12. Januar 1976 begonnenen Lehrgangs beantragt, also keinen späteren Lehrgang; im übrigen könnte das ergänzende Vorbringen in der Revisionsinstanz als neues tatsächliches Vorbringen nicht berücksichtigt werden, wobei noch hinzukommt, daß es sich insoweit um eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung handeln würde (§ 168 SGG).



Nach allem ist die Revision unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)